

Recht +
Finanzen

Die Bestandteile der Steuererklärung

Abzugeben sind die Einkommen- und Umsatzsteuererklärung

Freiberuflich tätige Ergotherapeuten sind zur jährlichen Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet. Grundsätzlich sind Steuererklärungen spätestens 5 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs abzugeben, d.h. Stichtag ist der 31. Mai der Folgejahres. Wer seine Steuererklärung von einem Steuerberater erstellen lässt, hat meist mehr Zeit. Die gesetzliche Abgabefrist wird ohne weiteres Zutun des Steuerberaters bis zum 31.12. des Folgejahrs verlängert. Eine darüber hinausgehende Verlängerung wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Um eine gleichmäßige Arbeitsauslastung der Finanzbehörden zu ermöglichen, kann das Finanzamt die Steuererklärung jedoch bereits zu einem früheren Termin anfordern.

Einkommensteuererklärung besteht aus Mantelbogen und zahlreichen Anlagen

Die Einkommensteuererklärung setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Erklärungen zusammen. Neben dem Mantelbogen müssen weitere Anlagen ausgefüllt und abgegeben werden. Oftmals sind zusätzlich noch Originalbelege oder Kopien von Rechnungen, Verträgen oder anderen Bescheinigungen anzufügen.

1. Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung

Zunächst muss jeder Steuerpflichtige den sogenannten Mantelbogen ausfüllen. Hier sind zunächst die persönlichen Daten einzutragen. Darüber hinaus enthält er eine Auflistung aller möglichen Anlagen zur Einkommensteuererklärung, wobei die jeweils relevanten Anlagen durch ein Kreuz zu markieren sind. Dies betrifft zunächst An-

lagen zu den einzelnen Einkünften. Ergotherapeuten müssen für ihre Praxisgewinne die Anlage S abgeben. Wer als angestellter Ergotherapeut tätig ist, hat eine Anlage N beizufügen. Falls weitere Einkünfte erzielt werden, z.B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder aus einer Rente, sind die Anlagen V, KAP oder R auszufüllen. Aber auch für Aufwendungen, die als Sonderausgaben abziehbar sind, müssen Anlagen ausgefüllt werden, insbesondere die Anlagen Vorsorgeaufwand und AV. Wer Kindergeld bezieht, muss für jedes Kind eine Anlage K anfügen. Auch für Unterhaltszahlungen, ausländische Einkünfte, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgewinnen u.a. gibt es separate Anlagen. Der Mantelbogen hat damit die Funktion eines Inhaltsverzeichnisses, in dem alle steuerlich relevanten Sachverhalte des Steuerpflichtigen erfasst werden, die einer näheren Erklärung in den einzelnen Anlagen bedürfen. Darüber hinaus sind die Angaben zu einer Reihe steuerlich abziehbarer Aufwendungen in den Mantelbogen einzutragen.

- Höhe der im Kalenderjahr gezahlten Kirchensteuer
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Vereine, Stiftungen, politische Parteien und Wählerorganisationen
- Außergewöhnliche Belastungen, z.B. für Krankheitskosten, bei Behinderungen, für Pflegeleistungen oder eine Ehescheidung
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Der Mantelbogen ist vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen. Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt

werden, müssen beide Ehepartner unterschreiben.

2. Anlagen S, EÜR, AV/EÜR

Jeder selbstständig Tätige muss seine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit in der **Anlage S (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)** angeben. Möglich ist auch, dass nebeneinander aus verschiedenen selbstständigen Tätigkeiten Gewinne erzielt werden. Einzutragen ist der Gewinn aus der ergotherapeutischen Praxis, der sich aus der Finanzbuchführung ergibt. Auch wer sich an einer ergotherapeutischen Gemeinschaftspraxis beteiligt, muss eine Anlage S abgeben. In diesem Fall ist der anteilige Gewinn einzutragen.

Der Gewinn der Ergotherapeutenpraxis wird regelmäßig durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, d.h. er ermittelt sich als Saldo aus den Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben eines Kalenderjahres. Dabei darf der steuerliche Gewinn nicht durch Privatentnahmen, z.B. das „monatliche Gehalt“ des Praxisinhabers oder die private Nutzung des Praxisfahrzeugs gemindert werden.

Die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erstellt werden, der **Anlage EÜR**. Eine formlose Gewinnermittlung ist nur zulässig, wenn die Betriebseinnahmen weniger als 17.500 EUR jährlich betragen. In die Anlage EÜR sind alle Betriebseinnahmen (laufende Einnahmen, Entnahmen, Veräußerungsgewinne) und Betriebsausgaben (Personalkosten, Abschreibungen, Telefongebühren, Mietaufwendungen, Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten etc.) einzutragen. Neben den unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben sind auch Angaben zu den nur in be-

grenztem Umfang abziehbaren Betriebsausgaben (Geschenke, Bewirtungsaufwendungen, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer) sowie zu steuerlichen Sonderabschreibungen erforderlich. Schließlich sind auch die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten in der Anlage EÜR anzugeben.

Anzufügen ist zudem die **Anlage AV/EÜR – das Anlageverzeichnis**. Im Anlageverzeichnis sind alle Wirtschaftsgüter aufzuführen, z.B. die Büromöbel, der PC, die Behandlungsliege, das Praxisfahrzeug, die Abrechnungssoftware. Folgende Angaben sind hierfür erforderlich: Anschaffungszeitpunkt und -kosten, Abschreibungen, Buchwert zu Beginn und am Ende des Kalenderjahres, alle Zu- und Abgänge.

Anlage KAP, V

Ergotherapeuten erzielen eventuell neben ihrem Praxisgewinn noch andere Einkünfte, z.B. aus Kapitalvermögen oder aus der Vermietung einer Eigentumswohnung. Die jeweiligen Einkünfte sind in die dafür vorgesehenen Anlagen einzutragen. In der **Anlage V** sind alle Einnahmen (Mieten) und Ausgaben (Betriebskosten wie Heizung, Wasser, Strom, Grundsteuer sowie die Gebäudeabschreibung, Reparaturkosten und Darlehenszinsen für Baukredite) einzeln aufzuführen. Für die Kapitaleinkünfte, z.B. Zinseinnahmen und Dividenden, ist die Einkommensteuer zwar grundsätzlich durch die 25%ige Abgeltungsteuer abgegolten, die vom Kreditinstitut einbehalten wird. Jedoch gibt es viele Ausnahmefälle, so dass meist doch die **Anlage KAP** abzugeben ist. Die Anlage KAP ist z.B. erforderlich, wenn noch keine Kirchensteuer einbehalten wurde, Kapitalerträge noch keiner Besteuerung unterlagen (z.B. ausländische Kapitalerträ-

Der Hauptvordruck und die Anlagen der Steuererklärung

Zur Erklärung gehören der vierseitige **Hauptvordruck**, zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträgen die **Anlagen Vorsorgeaufwand und AV**, zur Berücksichtigung von Kindern die **Anlage(n) Kind**, sowie zusätzlich für

jeden Arbeitnehmer	die Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn, zu den Werbungskosten und zur Arbeitnehmer-Sparzulage)
Sparer	die Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
Rentner	die Anlage R (Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen)
Land- und Forstwirte	die Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Gewerbetreibende	die Anlage G (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Selbstständige und Freiberufler	die Anlage S (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit)
Haus- und Wohnungseigentümer	die Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/ oder die Anlage FW (Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums)

Die **Anlage SO** ist bei privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Grundstücksverkäufen), Unterhaltsleistungen, anderen wiederkehrenden Bezügen (z.B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden), Einkünften aus Leistungen (z.B. gelegentlichen Vermittlungen) und Abgeordnetenbezügen zu verwenden.

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen (z.B. bei ausländischen Einkünften die **Anlage AUS**) erforderlich sein, auf die dann in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen verwenden Sie bitte die **Anlage Unterhalt**.

ge) oder der Sparerpauschbetrag nicht oder nicht richtig erteilt wurde. Aber auch für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen und die Ermittlung des Spendenhöchstbetrags muss die Höhe der Kapitaleinkünfte bekannt sein.

Anlage Vorsorgeaufwand, AV

Vorsorgeaufwendungen können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dazu gehören insbesondere Beiträge zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosen-, Unfall- Haftpflicht-, Berufsunfähigkeitsversicherung. Ab 2010 sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in höherem Maße steuerlich abzugsfähig. Daneben können nach wie vor Beiträge zur Altersvorsorge steuermindernd abgezogen werden. In die **Anlage Vorsorgeaufwand** sind alle Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zu einer „Rürup-Rente“ einzutragen. Zudem sind alle Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zu privaten Unfall-, Haftpflicht-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-

versicherungen sowie zu Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, einzutragen. Alle Beiträge zu riestergeforderten Altersvorsorgeprodukten sind in der Anlage AV anzugeben.

3. Weitere Anlagen und Belege

Kinder werden steuerlich entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder durch den Abzug von Freibeträgen berücksichtigt. Das Finanzamt muss von Amts wegen prüfen, was günstiger ist. Daher ist für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine **Anlage Kind** auszufüllen. Falls ein Ehepartner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, muss für ihn eine **Anlage N** eingereicht werden. Wer Spenden geleistet hat, muss die Spendenbescheinigungen im Original anfügen. Und wer bei den Kapitaleinkünften eine Günstigerprüfung beantragt oder aus anderen Gründen zu viel Abgeltungsteuer gezahlt hat, muss seiner Steuererklärung alle Steuerbescheinigungen beifügen.

4. Umsatzsteuererklärung ist auch bei steuerfreien Umsätzen erforderlich

Jeder Unternehmer ist zur Abgabe einer jährlichen Umsatz-

steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck verpflichtet. Diese Abgabepflicht gilt auch für Unternehmer, die (nahezu) ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze erzielen, wie z.B. Ergotherapeuten. Die steuerfreien Umsätze sind gesondert – in der Anlage UR – zu erfassen. Wer keine oder nur geringe steuerpflichtige Umsätze erzielt, gilt als Kleinunternehmer. In diesem Fall ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, allerdings kann dann auch die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Vorsteuer nicht abgezogen werden.

Neben der eigentlichen Einkommen- und Umsatzsteuererklärung müssen also viele Anlagen ausgefüllt und abgegeben werden. Welche Anlagen und zusätzlichen Unterlagen erforderlich sind, hängt von den per-

sönlichen Einkünften und den abziehbaren Aufwendungen eines jeden Steuerzahlers ab. Fehlen Angaben oder Belege, können sich erwartete Steuererstattungen verzögern. Wer seine Steuererklärung nicht oder verspätet einreicht, muss mit Verspätungszuschlägen rechnen. Bei der Vielzahl der steuerlichen Regelungen und auch angesichts deren Veränderungen besteht zudem leicht die Gefahr, steuerlich relevante Tatsachen zu vergessen und damit Steuerbegünstigungen nicht zu nutzen. Freiberuflich tätige Ergotherapeuten sollten daher einen Steuerberater mit der Erstellung der jährlichen Steuererklärung beauftragen. DVE-Mitglieder haben die Möglichkeit, von den Vorteilen der Kooperation zwischen dem DVE und der ADVISION zu profitieren. ■



info plus

MARKUS SCHINDLER, Steuerberater, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ADVISION-Verbund www.ADVISION.de

Kontakt: ADVITAX Saalfeld
Reinhardtstraße 58, 07318 Saalfeld /Saale
Tel.: 0 36 71 / 5 33 50, Fax: 0 36 71 / 53 35 99
advitax-saalfeld@etl.de, www.etl.de/advitax-saalfeld

Über 40.000 Titel zur Gesundheit

www.schulz-kirchner.de/shop